

EINGEGANGEN 15. Feb. 2016

Finanzamt Stollberg
Postfach 11 07 - 09361 StollbergHerrn
Sebastian Schneider
Markersdorfer Str. 23c
09221 NeukirchenDatum
12. Februar 2016Durchwahl
Telefon 2115Bearbeiter
Frau NätherZimmer
304Steuernummer/
Aktenzeichen
224 / 270 / 01079

Identifikationsnummer(n)

| | |
|--------------------|-------------|
| Länderschlüssel: | 3 |
| Finanzamtsnummer: | 224 |
| Steuernummer: | 22427001079 |
| Sicherheitsnummer: | 90790555 |

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

| | |
|-----------------|---|
| Name, Anschrift | Herrn Sebastian Schneider, Markersdorfer Str. 23c, 09221 Neukirchen |
| Rechtsform | Einzelunternehmen |

Hausanschrift
Finanzamt Stollberg
Hohensteiner Straße 54
09366 StollbergInternet
www.finanzamt-stollberg.deE-Mail
poststelle@fa-stollberg.smf.sachsen.de*Telefon
037296 522-0Telefax
037296/522-9000Bankkonto
Deutsche Bundesbank Filiale
Chemnitz
IBAN
DE34 8700 0000 0087 0015 08
BIC
MARKDEF1870Sprechzeiten
Montag 07:30 - 15:30
Dienstag 07:30 - 17:00
Mittwoch 07:30 - 13:00
Donnerstag 07:30 - 18:00
Freitag 07:30 - 12:00Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Bus Hohensteiner Straße, Straßenmeisterei
Behindertenparkplätze 2 x im Hof

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 18. Februar 2016 bis zum 17. Februar 2019.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.



Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Virginia Näther
Sachbearbeiterin

